

tung des Brigadiers im Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht seine Stellung als Brigadier schlechthin ist, sondern die ihm übertragene Weisungs- und Kontrollbefugnis⁵.

Das Verhältnis der Mitglieder einer Reparaturbrigade zueinander

Der Abschluß eines Vertrages nach der Anlage 2 zur Vorläufigen Richtlinie begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern. Auch kann der Leiter einer Reparaturbrigade mit den anderen Brigademitgliedern keine Arbeitsverträge abschließen, da er sowohl mangels staatlicher Erlaubnis als auch auf Grund seiner ökonomischen und sozialen Stellung kein selbständiger Gewerbetreibender ist. Dasselbe trifft auf die Leiter der von Etzold und Wittenbeck als illegal bezeichneten Reparaturbrigaden zu.

Sämtliche hier aufgeführten Beziehungen sind zivilrechtlicher Natur. Das Zivilrecht kennt aber keine mit den arbeitsrechtlichen Normen über die Weisungs- und Kontrollbefugnis des Leiters sowie über die Arbeitsdisziplin vergleichbaren unabdingbaren Bestimmungen. Alle Mitglieder einer Reparaturbrigade sind gleichberechtigt. Ihr Verhältnis zueinander wird bestimmt durch den freiwilligen Zusammenschluß zu einem Kollektiv; jedes Mitglied wird in der Regel nur nach gemeinschaftlicher Festlegung und weitestgehend selbständig tätig.

Die Stellung des Leiters einer Reparaturbrigade

Der Leiter einer Reparaturbrigade hat keine gesetzlich fixierte Weisungs- und Kontrollbefugnis. Ohne Zustimmung des Kollektivs kann er keine Maßnahmen treffen. Er ist demnach kein Leiter im eigentlichen Sinne, sondern ein Organisator. Das drückt sich auch darin aus, daß von den Mitgliedern einer Reparaturbrigade in der Regel das Mitglied mit dem größten Organisationstalent als Brigadier auftritt und in dieser Eigenschaft Verträge abschließt, Material beschafft usw. Spezielle Fachkenntnisse oder Befähigungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes treten bei der Auswahl des Brigadiers durch die Brigademitglieder meistens in den Hintergrund.

Die rechtliche Stellung des Leiters einer Reparaturbrigade unterscheidet sich also grundlegend von der eines im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Brigadiers. Die Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz kann nicht nur als eine Summe von Pflichten angesehen werden; vielmehr gehören die entsprechenden Rechte in gleichem Maße dazu. Da der Leiter einer Reparaturbrigade keine solchen Rechte besitzt und folglich die für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erforderlichen Maßnahmen nicht eigenverantwortlich, d. h. nicht ohne Einverständnis der anderen Brigademitglieder, durchsetzen kann, wäre es nicht gerechtfertigt, ihm eine so hohe Verantwortung zu übertragen. ••

Schließlich ist ein wesentliches Argument gegen die Übertragung dieser Verantwortung, daß sie mit dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht zu vereinbaren wäre. Der freiwillige Zusammenschluß von Bürgern zu Reparaturbrigaden schließt das Recht ein, die innere Ordnung in ihrer Brigade, d. h. ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, selbst zu bestimmen. Das gilt auch für den Gesundheits- und Arbeitsschutz innerhalb der Reparaturbrigade. Insoweit kann einem einzelnen Mitglied von keinem Außenstehenden, auch nicht von staatlichen Organen, eine besondere Verantwortung auferlegt werden.

Zur Verbindlichkeit der Vorläufigen Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden

Aus all diesen Gründen ist u. E. den Festlegungen in der Vorläufigen Richtlinie über die Verantwortung des Brigadiers für den Gesundheits- und Arbeitsschutz keine für diesen bzw. die anderen Brigademitglieder verbindliche Wirkung beizumessen. Die auf zulässiger freier Vereinbarung beruhenden und mit den Normen des Zivilrechts übereinstimmenden Rechte und Pflichten im Innenverhältnis können nicht durch eine ministerielle Anordnung, wie sie die Vorläufige Richtlinie darstellt, geändert werden.

Dagegen hat die Vorläufige Richtlinie eine verbindliche Wirkung gegenüber den staatlichen Organen. So könnten z. B. die Festlegungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in dem Sinne verstanden werden, daß nur mit solchen Brigaden Verträge abzuschließen sind, deren Leiter die Befähigung auf diesem Gebiet nachweisen können und die in Übereinstimmung mit den anderen Brigademitgliedern die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen freiwillig übernommen haben. Wir halten jedoch letzteres aus nachstehenden Gründen nicht für richtig.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß hier die gleichen rechtlichen Voraussetzungen fehlen wie bei dem Leiter einer nicht auf der Grundlage der Vorläufigen Richtlinie tätigen Brigade, der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht verantwortlich gemacht werden kann. Zum anderen läßt es auch die tatsächliche Stellung des Leiters einer Reparaturbrigade nicht zu, ihm eine so große Verantwortung aufzubürden, die er objektiv nicht tragen kann, weil die realen Möglichkeiten zur Verwirklichung der damit verbundenen Rechte und Pflichten fehlen. Die Zusammensetzung der Reparaturbrigaden umfaßt oft die verschiedensten Berufe, in denen hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes spezifische Besonderheiten zu beachten sind, die der Brigadier — soweit sie nicht sein Fachgebiet betreffen — nicht beherrschen kann. Einen so umfassenden Befähigungsnachweis, wie ihn die Vorläufige Richtlinie für die Funktion des Leiters einer Reparaturbrigade verlangt, kann wohl kaum jemand erbringen. Diese Regelung ist also unreal.

Wenn man so hohe Forderungen an den Brigadier stellen wollte, so müßten sehr viele, wenn nicht gar alle gegenwärtig bestehenden Reparaturbrigaden wegen der fehlenden oder nicht ausreichenden Befähigung des Brigadiers auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aufgelöst werden. Vor allem aber müßten dann die Leiter der Reparaturbrigaden ebenso wie die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Brigadiere ständig arbeitsschutzrechtlich und sicherheitstechnisch geschult werden. Außerdem müßte ihre Befähigung regelmäßig überprüft werden. Hierfür gibt es aber keine verantwortliche Stelle. Ein solches Ansinnen etwa an die örtlichen Räte oder die Kommunalen Wohnungsverwaltungen richten zu wollen, entbehrte jeder realen Grundlage, da sie nicht über Fachleute auf diesem Gebiet verfügen⁶. Sie sind infolgedessen als Vertragspartner der Reparaturbrigaden auch nicht in der Lage, diese hinsichtlich der Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften zu kontrollieren.

Wie unreal die Forderung nach dem Befähigungsnachweis des Brigadiers ist, wird insbesondere in den zahl-

⁶ sie können jedoch insofern Einfluß nehmen, als sie die Vergabe von abnahmepflichtigen Reparaturen, wie z. B. an Gasanschlüssen usw., von der Vorlage eines entsprechenden Befähigungsnachweises abhängig machen. Entsprechend ihren Möglichkeiten sollten die staatlichen Organe auch dadurch Hilfe leisten, daß sie Fachleute aus Betrieben für die Mitarbeit in den Reparaturbrigaden gewinnen.

⁵ Vgl. OG, Urteil vom 17. Dezember 1964 - 2 Zst 8/64 - (NJ 1965 S. 152).